

## Ein bedeutsamer Zeitabschnitt.

Die Jahreswende stellt uns diesmal vor einen besonderen Zeitabschnitt als Uhrmacher wie als Staatsbürger: Die Reichstagswahlen stehen unmittelbar bevor. Der Abschluß eines Jahres schon für sich allein, man mag wollen oder nicht wollen, macht die Stirn nachdenklicher. Unsere Kollegen überblicken das geschäftliche Ergebnis des vergangenen Jahres, sie überschauen die Erlebnisse des inneren Menschen, sie blicken auf ihre Familie, und indem sie so ihre Augen über die Vergangenheit schweifen lassen, schauen sie mehr oder minder erwartungsvoll in die Zukunft. Wir wünschen, daß der Rückblick auf das letzte Jahr alle Kollegen zufriedenstellen möge aber sie auch von der Notwendigkeit überzeuge, klar und fest in die Zukunft zu schauen. Der Monat Januar legt uns das schon durch seinen Namen nahe. Er erhielt seine Bezeichnung von der uralten und hochheiligen römischen Gottheit Janus, welcher der erste Tag des Jahres und von jedem Tage die erste Stunde geheiligt war. Er galt den Römern als der Lenker des Jahres und alles menschlichen Schicksals, als Gebieter über Krieg und Frieden. Man stellte ihn dar mit 2 Gesichtern, einem jugendlichen und einem bejahrteren, von welchem das erstere vorwärts und das andere rückwärts schaute, wie eben Vergangenheit und Zukunft unlösbar verknüpft sind.

Es ist gut, wenn wir uns beim Jahreswechsel dies Symbol der Weisheit gegenwärtig halten. Durchblättern wir einmal flüchtig den letzten Jahrgang unserer Zeitung! Nur einige Stichworte aus dem wirtschaftlichen Leben des Uhrmachers, die uns da in die Augen fallen: Konkurrenz der Versandhäuser, des Hausierwesens, der Wanderlager, des unlauteren Wettbewerbes, wie er beim Ausverkaufswesen, im Zugabewesen, im Leihhausverkehr, in Schwindelanzeigen uns vor Augen tritt; die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, die Regelung des Kreditwesens, die Wirksamkeit der Garantiegemeinschaft und andere Maßnahmen der Handwerksförderung überhaupt und vieles mehr. Welch ein weites Feld mancher Sorgen und mancher Erfolge aus der Vergangenheit und mancher großen und schwierigen Aufgaben für die Zukunft eröffnen nur diese wenigen Stichworte.

Einen guten Teil von all diesen Aufgaben der Zukunft haben wir selber zu lösen durch Ausbreitung und Festigung unserer Organisation im Uhrmacherhandwerk, durch immer wachsende Einigkeit und Kraft in der Förderung unseres Standes. Denn wenn wir nicht selbst Hand anlegen, so sind wir auch nicht wert, daß es uns besser geht. Dennoch erwarten wir auch mit Recht manches und zwar recht Wichtiges von unserer Staatsregierung und von unserem Reichstag: nämlich eine Gestaltung der Gesetzgebung und Verwaltung, die uns die erfolgreiche Wahrung unserer Interessen ermöglicht, die ehrliches, geschäftliches Streben schützt im Kampf mit den Unlauterkeiten des heutigen Wirtschaftslebens und mit den modernen Straßenräubern und Buschkleppern, welche die Gewerbefreiheit mißbrauchen. Dazu müssen vor allem auch unsere Reichstagsabgeordneten helfen, die wir am 12. Januar zum Mitraten und -taten an des Reiches und des Volkes Wohl wählen sollen. Die Reichstagsabgeordneten sind zwar nach der Verfassung Vertreter des ganzen Volkes und nicht etwa nur der Interessen ihres Wahlkreises oder gar der Wünsche bestimmter Interessentengruppen. Sie dürfen zwar nach der Verfassung nicht an Aufträge und Instruktionen ihrer Wähler gebunden werden; tatsächlich lehrt uns aber die Erfahrung, daß wirtschaftliche Sonderinteressen heute im Reichstag oft den Ausschlag geben.

Aber wir Uhrmacher wollen auch gar keine besonderen

Interessenvertretungen für uns, wir wollen nur gerechte und verständige wirtschaftliche Verhältnisse und eine entsprechende Gesetzgebung, so wie wir sie eben andeuteten. Der Reichstag hat nun verfassungsmäßig das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, er hat auch verfassungsmäßig das Recht Gesetze anzulegen. Von diesen verfassungsmäßigen Rechten soll er in dem von uns angegebenen Sinne, den jeder gute Staatsbürger vertreten muß, kräftig Gebrauch machen, und soweit es an uns Uhrmachern als Wähler liegt, wollen wir unsere Stimme nur solchen Männern geben, die der wirtschaftlichen Gerechtigkeit zum Siege verhelfen wollen, die Verständnis für die wohlbegründeten Wünsche haben, die wir ihnen vortragen.

Aus diesen Erwägungen heraus halten wir es für im Rahmen unserer staatsbürgerlichen Artikels gelegen, unseren Lesern kurz alles Wissenswerte über die Reichstagswahlen zu sagen. Für diejenigen Kollegen, die das eine oder das andere davon kennen, kann es nichts schaden, diese Bestimmungen im Zusammenhang an diesem wichtigen Zeitpunkt ins Gedächtnis zurückgerufen zu bekommen.

Im Reichstage ist die Gesamtheit des deutschen Volkes durch 397 Abgeordnete vertreten, welche in allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung gewählt werden. Jedermannliche, 25 Jahre alte Deutsche hat das gleiche Wahlrecht, ohne Rücksicht auf seinen Besitz, auf die Steuern, die er zahlt, auf den Beruf, den er hat, und die Bildung, die er genossen. An der Wahl dürfen sich nicht beteiligen: nur solche Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, welche sich im Konkurs befinden, welche Armenunterstützung beziehen oder im letzten Jahr vor der Wahl bezogen haben, wozu allerdings keinesfalls Krankenkassenunterstützung oder Versicherungsrenten oder Unterstützung zu jugend-

licher Fürsorge gehören. Ausgeschlossen von der Wahl sind auch Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die im aktiven Dienst beim Heer oder der Marine befindlichen Personen haben zwar das Wahlrecht, es ruht aber, d. h. sie dürfen es nicht ausüben, solange sie im Dienste sind.

Man nennt das Reichstagswahlrecht allgemein, gleich und direkt. Wie wir soeben sahen, ist es mit den wenigen angegebenen Einschränkungen tatsächlich allgemein für alle männlichen Deutsche über 25 Jahre. Es ist ferner gleich, weil jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat, der Reichskanzler, wie der Dienstmann, es ist direkt, weil jeder Wähler direkt die Person auf seinem Wahlzettel bezeichnet, welcher er seine Stimme gibt. Diese Ausübung des Wahlrechts nennt man aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besteht in der Fähigkeit, selbst zum Abgeordneten gewählt werden zu können. Dieses passive Wahlrecht hat jeder deutsche Mann, der das aktive Wahlrecht besitzt, d. h. er kann sich in jedem beliebigen Wahlkreis des Deutschen Reiches als Kandidat aufstellen lassen, wofür er mindestens ein Jahr einem deutschen Bundesstaat oder Schutzgebiet angehört und die Staatsangehörigkeit besitzt.

Wer besitzt diese? Wer in einem Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erworben hat, besitzt damit zugleich die Reichsangehörigkeit. Das eheliche Kind eines Bundesstaatsangehörigen erwirbt ohne weiteres durch seine Geburt die Staatsangehörigkeit des Vaters, unehelich geborene die Staatsangehörigkeit der Mutter, werden sie aber ehelich gesprochen, so erwerben sie die Staatsangehörigkeit ihres außerehelichen Vaters. Nebenbei sei zur Staatsangehörigkeit erwähnt, daß Ehefrauen mit der Verheira-

